

Gemeinde Reigoldswil

Abstimmungs- und Wahlwochenende vom 09.02.2025

Bund (1), Kanton (2)

Stimmberechtigte CH	1132
Stimmberechtigte Ausland	55
Total Stimmberechtigte	1187 (1)

Abgegebene Stimmrechtsausweise:

Brieflich	368
Urne Sonntag	31
Total eingegangene Ausweise	399 (3)

Stimmbeteiligung allgemein	33.6 %	$\frac{100 \times (3)}{(1)}$
-----------------------------------	--------	------------------------------

Protokoll der eidgenössischen Volksabstimmung vom 09. Februar 2025

Stimmberechtigte 1'187 **abgegebene Stimmausweise** 399
 davon Auslandschweizer(innen) 55 davon brieflich 368 (92.23%)
 davon an der Urne 31 (7.77%)

Stimm- beteiligung	eingelegte Stimmzettel	leer	ungültig	gültig	JA	NEIN
33.45%	397	3	9	385	112 29.09%	273 70.91%

Umweltverantwortungsinitiative

Bemerkungen:

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die vorstehenden Angaben den vom Wahlbüro ermittelten Resultaten entsprechen.

Reigoldswil, 09. Februar 2025

Präsidium Wahlbüros:

N. Stadler

2 Mitglieder des Wahlbüros:

Stadler

Stadler

Rechtsmittelbelehrung: Beschwerde wegen Verletzung des Stimmrechts oder Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen kann beim Regierungsrat innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt erhoben werden (Art. 77 Bundesgesetz über die politischen Rechte; SGS 161.1).

Protokoll der kantonalen Volksabstimmung vom 09. Februar 2025

Stimmberechtigte 1'187 **abgegebene Stimmausweise** 399
 davon Auslandschweizer(innen) 55 davon brieflich 368 (92.23%)
 davon an der Urne 31 (7.77%)

Vorlage	Stimm- beteiligung	eingelegte Stimmzettel	leer	ungültig	gültig	JA	NEIN
Wahlsystem BL	32.86%	390	17	6	367	206 56.13%	161 43.87%
Mindestlohn BL	32.77%	389	2	7	380	166 43.68%	214 56.32%

Bemerkungen:

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die vorstehenden Angaben den vom Wahlbüro ermittelten Resultaten entsprechen.
 Reigoldswil, 09. Februar 2025

Präsidium Wahlbüro:

N. Köchli

[Signature]

2 Mitglieder des Wahlbüros:

[Signature]

Beschwerde wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen kann beim Regierungsrat innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses erhoben werden (§ 83 Gesetz über die politischen Rechte; SGS 120).